

Einkaufsbedingungen

I. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Für unsere Bestellungen und Abschlüsse sind nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Diese gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Abschlüsse, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen wurde.
2. Rechtsverbindlich sind nur schriftliche Bestellungen, die eine ordnungsgemäße Unterschrift tragen.
3. Wir können die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
4. Die Annahme der Bestellung hat die Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen zur Voraussetzung. Bedingungen, die auf Bestätigungen, Lieferschein, Rechnungen usw. unserer Auftragnehmer angegeben sind, erkennen wir grundsätzlich nicht an. An Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind wir nur insoweit gebunden, als diese mit unseren Einkaufsbedingungen übereinstimmen oder wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
5. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

II. Belegverkehr und Rechnungen

1. Unsere Bestellnummern und Abteilungszeichen, die wir grundsätzlich in unseren Bestellschreiben anführen, sind auf Schreiben, Versandanzeigen, Rechnungen, Frachtbriefen, Paketadressen usw. anzugeben. Der Lieferer haftet für jeden Schaden und für alle Kosten, Lagergelder usw., die dadurch entstehen, daß eine dieser Vorschriften nicht beachtet wird.
2. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

III. Zahlungen

1. Für die Berechnung der Zahlungsfristen ist der Tag des Wareneingangs maßgebend.
2. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl in bar, Wechseln oder Schecks entweder nach 60 Tagen ohne Abzug oder innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto. Bei Wechseln vergüten wir den Landeszentralbankdiskont, sobald die 60-tägige Zahlungsfrist überschritten wird.

IV. Versand und Versicherung

1. Alle Preise gelten Frei Haus.

2. Die Versand-Papiere sind stets so rechtzeitig an uns abzusenden, daß sie bereits beim Eintreffen der Sendungen in unserem Besitz sind. Jeder Verpackung ist ein Packzettel beizufügen.
3. Verpackungskosten werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich bestätigt worden sind. In jedem Fall behalten wir uns vor, die Verpackung zum vollen berechneten Preis zurückzuschicken.
4. Die Versicherungskosten von Sendungen erstatten wir nur, wenn dies vorher schriftlich vereinbart worden ist.

V. Teillieferungen

1. Zu Teillieferungen ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Rechnungen werden erst nach Ablieferung der gesamten Menge anerkannt.

VI. Lieferfristen

1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an.
2. Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Auftragnehmer uns unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst eine Überschreitung der Lieferzeit die gesetzlichen Verzugsfolgen aus, es sei denn, daß die Überschreitung nachweislich auf höherer Gewalt im Bereich des Auftragnehmers oder unverschuldeten Arbeitskämpfen beruht.

VII. Warenannahme

1. Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit.
2. Höhere Gewalt, Krieg, Streik usw. berechtigen uns, die Annahmefristen für laufende Aufträge entschädigungslos zu verlängern.

VIII. Gewährleistung, Mängelrüge

1. Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich, nicht üblich oder unzumutbar, so können wir stattdessen die unverzügliche, für uns kostenlose Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes verlangen.
2. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht unverzüglich nach, verweigert er die Erfüllung dieser Verpflichtungen oder ist ihm die Ersatzlieferung nicht möglich, so können wir vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurücktreten, Minderung des Preises verlangen, auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vornehmen lassen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

3. Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzuges geliefert wird und wir wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung haben.
4. Bei wiederholter mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche - berechtigt, auch bezüglich noch nicht erbrachter Lieferungen aus Sukzessivlieferungsverträgen oder aus anderen Abschlüssen vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
5. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Ware, andere Mängel innerhalb von 2 Wochen, nachdem sie durch uns entdeckt oder uns durch unsere Kunden mitgeteilt worden sind, angezeigt werden. Mängel, die nicht durch Entnahme von Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel. Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren in einem Jahr seit Anzeige des Mangels.

IX. Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer übernimmt mit der Annahme unseres Auftrages die Verantwortung dafür, daß durch seine Lieferung keine fremden „Schutzrechte verletzt werden.
2. Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß keine Teile, die nach unseren Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen hergestellt sind, ohne unsere ausdrückliche Genehmigung angeboten, bemustert oder weiterverkauft werden. Derartige Unterlagen sind nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert an uns zurückzuschicken.

X. Abtretung

Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Auftragnehmer seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten: die Zustimmung werden wir ohne wichtigen Grund nicht versagen.

XI. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Als Gerichtsstand wird Gera vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der Einheitlichen Gesetze vom 17.7.1973 über den internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
3. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.